

RS OGH 2020/3/5 4R15/20t

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.03.2020

Norm

RATG §21 Abs1

Rechtssatz

Ein Mehraufwand bei der Kommunikation und Korrespondenz mit einer fremdsprachigen Partei ist nicht erkennbar, wenn die Muttersprache der Partei auch jene des (inländischen) Parteienvertreters ist, sodass ein Zuschlag nach § 21 Abs 1 RATG allein wegen "Korrespondenz und Kommunikation mit fremdsprachigem Klienten" nicht gebührt.

Entscheidungstexte

- 4 R 15/20t
Entscheidungstext OLG Innsbruck 05.03.2020 4 R 15/20t

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0819:2020:RI0100070

Im RIS seit

20.04.2020

Zuletzt aktualisiert am

20.04.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at